

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
im Wintersemester 2013/14 und im Sommersemester 2014
(ZUL/HSAN-20132)**

Vom 24. Juni 2013

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

(1) ¹In den in § 2 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2013/2014 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. ²In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2014 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) ¹Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. ³Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/14

In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/14 wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Betriebswirtschaft	104	0	121	0	87	0	80
Biomedizinische Technik	49	0	50	0	34	0	29
Energie- und Umweltsystemtechnik	59	0	66	0	44	0	38
Industrielle Biotechnologie	49	0	54	0	34	0	29
Multimedia und Kommunikation	58	0	59	0	47	0	42
Ressortjournalismus	50	0	49	0	42	0	39
Wirtschaftsinformatik	55	0	53	0	40	0	34
Wirtschaftsingenieurwesen	75	0	79	0	54	0	46

§ 3

Zulassungszahlen im Sommersemester 2014

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2014 wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Betriebswirtschaft	0	99	0	116	0	83	0
Biomedizinische Technik	0	45	0	46	0	32	0
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	55	0	61	0	41	0
Industrielle Biotechnologie	0	45	0	49	0	31	0
Multimedia und Kommunikation	0	55	0	56	0	44	0
Ressortjournalismus	0	48	0	47	0	41	0
Wirtschaftsinformatik	0	51	0	49	0	37	0
Wirtschaftsingenieurwesen	0	69	0	73	0	50	0

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 19. Juni 2013 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Mai 2013.

Ansbach, den 24. Juni 2013

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juni 2013 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juni 2013.